

Volksinitiative zur Energiestrategie

Das Schweizervolk wünscht keine „Energiewende“ mit Lenkungsabgaben und Subventionen.

Offenheit für kommende Entwicklungen sowohl bei den erneuerbaren Energien wie bei der Kernenergie ist die nahe liegende und in die Zukunft weisende Energiestrategie.

Der bestehende Artikel 89 der Bundesverfassung zur Energiepolitik soll wie folgt angepasst werden:

Art. 89 Energiepolitik (neue Version)

1. Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung in allen Landesgegenden.
2. Der Bund setzt sich ein für die Ablösung der fossilen Brennstoffe durch mehr Energieeffizienz, die vermehrte Nutzung der erneuerbaren Energien und - soweit nötig - eine den Bedürfnissen der Energieversorgung, dem Entwicklungs- und dem Sicherheitsstand der Nukleartechnik entsprechende Nutzung der Kernenergie.
3. Der Bau eines Kernreaktors oder Kernfusionsreaktors untersteht dem obligatorischen Referendum.
4. Der Bund fördert Forschung und Entwicklung in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Kernkraftwerke neuester Technologie, Kernfusion sowie Recycling und Entsorgung von radioaktiven Abfällen.
5. Die Kantone treffen Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in Gebäuden.

Hier noch zum Vergleich der zurzeit geltende Art. 89 Energiepolitik

1. Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
2. Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
3. Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.
4. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind die Kantone zuständig.
5. Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.